

Spesenordnung des Niedersächsischen Pétanque-Verband NPV

Vorwort

Wenn im Folgenden eine männliche Bezeichnung (z.B. Spieler, Mannschaftsführer) benutzt wird, so gilt dieser Begriff gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Kostenerstattung

- (1) Personen, die im Auftrag des Verbandes Aufgaben wahrnehmen, haben Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen in diesem Zusammenhang entstehen. Sie werden auf Antrag vom Vizepräsidenten Finanzen erstattet. Personen die als Spieler bei Veranstaltungen zum Einsatz kommen tragen ihre Kosten grundsätzlich selber. Bei einzelnen Veranstaltungen werden Zuschüsse gezahlt oder Kosten direkt vom NPV übernommen. Einzelheiten hierzu sollen den Spielern im Vorfeld der Veranstaltungen mitgeteilt werden. Anträge für Reisekosten sind auf der NPV Seite unter „downloads“ zu finden.
- (2) Der Antrag auf Kostenerstattung ist dem Vizepräsidenten Finanzen bis spätestens zum 15.12. des Kalenderjahres zu stellen. Für nach dem 15.12. noch fällig werdende Kosten muss der Antrag am 31.12. zur Bearbeitung vorliegen.
- (3) Grundsätzliche Bedingung ist es, die Kosten für den Verband so gering wie möglich zu halten. Begründete Ausnahmen davon müssen beim Vorstand vor Eingehen von Verpflichtungen schriftlich beantragt werden.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Beförderungsmittel sind unter Beachtung der geringsten Kosten im Verhältnis zum Zeitaufwand auszuwählen. Fahrgemeinschaften sowie Gruppentarife bei Bahnreisen sind wahrzunehmen.
- (2) Besondere Aufwendungen für Taxen oder Mietfahrzeuge bedürfen vorab der Genehmigung durch ein Mitglied des Vorstandes und einer besonderen Erklärung auf der Abrechnung. Aufwendungen für Taxifahrten von Vorstandsmitgliedern sind auf das äußerste Minimum zu beschränken. Sie sind auf der Abrechnung besonders zu begründen.
- (3) Die Kosten der Nutzung von privaten Personenkraftwagen werden mit 0,26 € pro gefahrenem Kilometer erstattet und zwar auf Basis der kürzesten Straßenverbindung.

§ 3 Übernachtungsaufwendungen

- (1) Voraussetzung für die Erstattung der Kosten für eine Hotelrechnung ist die Ausstellung der Rechnung auf den Präsidenten oder seine Vertretung. In diesem Fall kann unterstellt werden, dass die Buchung mit dem Vorstand abgestimmt ist. Dabei ist es möglich, dass der Dienstreisende selbst - im Auftrag des Präsidenten - das Hotel bucht.

§ 4 Vorstandssitzungen

- (1) Jedem teilnehmenden Vorstandsmitglied steht für die Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 5,00 € zu.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können ihre Fahrtkosten gemäß § 2 abrechnen. Jedoch sollen sie entsprechend ihrer Wohnorte Fahrgemeinschaften bilden.

§ 5 Allgemeine Geschäftskosten und Anschaffungen

- (1) Auslagen für allgemeine Geschäftskosten (Telefon, Porto, Kopien, Büro, Verbrauchsmaterial u. ä.) werden erstattet.
- (2) Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage entsprechender Original-Belege. Pauschalen werden vom Vorstand beschlossen. Entsprechende Beschlüsse sind im Vorstandsprotokoll festzuhalten und der OMV bekannt zu machen.
- (3) Anschaffungen (Geräte, Literatur, Medien, Pokale, Sportkleidung u. ä.) im Wert von mehr als 100,00 € bedürfen vorab der Genehmigung durch den Vorstand und sind vom Vizepräsidenten Finanzen in einem Inventarverzeichnis aufzuführen. In das aktuelle Inventarverzeichnis ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Einsicht zu gewähren.

§ 6 Vergütungen

- (1) Für Einsätze als Schiedsrichter oder Turnierleiter bei einer Veranstaltung wird eine Vergütung von 40,00 € gezahlt; zuzüglich der Fahrtkosten gemäß §2.
- (2) Die Ausrichter von Veranstaltungen des Landesverbandes im Sinne der Sportordnung des NPV sind aufgefordert, die eingesetzten Schiedsrichter und die eingesetzten Turnierleiter im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten angemessen und unentgeltlich zu verpflegen.

§ 7 Honorar für Kursleiter

- (1) Für Einsätze als Kursleiter bezahlt der NPV max. 40,00€ pro Stunde plus Fahrtkosten gemäß § 2. Die Höhe des Honorars wird abhängig vom Kursangebot mit dem Kursleiter abgestimmt. Mit diesem Honorar sind alle Kosten, bis auf die Kosten für Verbrauchsmaterial, abgegolten.
- (2) Die Ausrichter von Veranstaltungen des Landesverbandes sind aufgefordert, die eingesetzten Trainer im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unentgeltlich zu verpflegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Spesenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.02.2011 beschlossen und auf den Mitgliederversammlung am 07.02.2015, am 06.02.2016, am 04.02.2017 und am 02.02.2019 geändert. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.